

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. Juli 1949.

In der heutigen letzten Sitzung des Nationalrates wurden noch vier Anfragen eingebracht.

377/J

A n f r a g e

der Abg. B l ü m e l , Richard W o l f , G f ö l l e r und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr,
betreffend Änderung der An- und Abmeldung der Rundfunkteilnahme und
Einhebung der Rundfunkgebühr.

-.-.-.-.-

Die Abmeldung der Rundfunkteilnahme kann nach den geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung, den Besitz und Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen, B.G.E.L. Nr. 26/1946, nur mit Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Nach diesen Bestimmungen sind die Rundfunk- und Anerkennungsgebühren am 1. Jänner des Kalenderjahres fällig. Die Einhebung in monatlichen Raten wird als Entgegenkommen der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung dargestellt.

Die derzeitige angespannte finanzielle Lage des überwiegenden Teiles der Rundfunkteilnehmer lässt es als überlegenswert erscheinen, eine Änderung der Bestimmungen derart vorzunehmen, dass die Abmeldung monatlich oder vierteljährlich erfolgen kann und die monatliche Einhebung der Gebühr als Rechtsnorm gilt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr die nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, die derzeit geübte monatliche Einhebung der Rundfunkgebühr durch Verordnung zu statuieren?
- 2.) Ist er ferner bereit, es zu ermöglichen, dass die Abmeldung der Rundfunkteilnahme mit Monatsende oder nach Ablauf eines Vierteljahres erfolgen kann?

-.-.-.-.-